



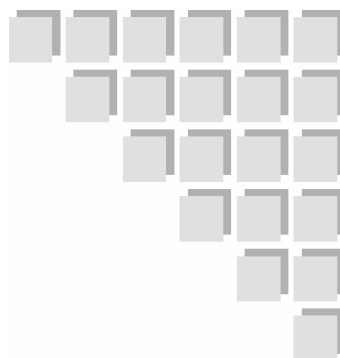
**AKADEMIE
STEUERN und
WIRTSCHAFT**
GmbH

Finanzen - Recht - Bilanzen

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
-
BiIMoG

**Dipl.-Finanzwirt Hans-Peter Zbanyszek, StB
Dipl.-Finanzwirt Lukas Hendricks,
MBA (International Taxation)**

Aktuelle Auflage: Stand Mai 2009



Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck und Vervielfältigung - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung der Verfasser. Inhalt sorgfältig bearbeitet, aber ohne Gewähr. © Hans-Peter Zbanyszek, Lukas Hendricks

Inhaltsübersicht

BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ – REGIERUNGS-ENTWURF	2
1. Befreiung von der Pflicht zur Buchführung, Erstellung eines Inventars und Bilanzierung ...	3
2. Wirtschaftliche Zurechnung als Voraussetzung für die Bilanzierung	4
3. Entgeltlicher Firmenwert als fiktiver Vermögensgegenstand.....	5
4. Verrechnungsgebot für bestimmte Vermögensgegenstände mit Schulden	6
5. Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit	8
6. Bilanzierungsverbote	10
7. Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.....	11
8. Aufwandsrückstellungen eingeschränkt.....	13
9. Rechnungsabgrenzungsposten.....	14
10. Bewertung der Rückstellungen.....	16
11. Bewertung des Anlagevermögens.....	19
12. Bewertung des Umlaufvermögens	20
13. Herstellungskosten	21
14. Anhebung der Schwellenwerte	23
15. Bilanzierungshilfen.....	23
16. Ausstehende Einlagen, eigene Anteile	25
17. Korrespondierende Vorschrift zu § 6 Abs. 2a EStG	27
18. Bildung von Bewertungseinheiten	28
19. Bewertung von Finanzinstrumenten	35



Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 214. Sitzung am 26. März 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/12407 – den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) mit detaillierten Ergänzungen – insbesondere zum Handelsgesetzbuch und Einkommensteuergesetz angenommen.

Das HGB-Bilanzrecht soll damit zu einer „**einfacheren kostengünstigeren und dauerhaften Alternative**“ im Verhältnis **zu den internationalen Rechnungslegungsvorschriften** weiterentwickelt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 857. Sitzung am 3. April 2009 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. März 2009 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Das BilMoG wurde am .05.2009 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Seit der Expertenanhörung im Dezember 2008 zeichnet sich Überarbeitungsbedarf bei drei Themen des BilMoG ab: die Bewertung bestimmter Finanzinstrumente zum Zeitwert, die Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Bilanzierung aktiver latenter Steuern.

Die Reform sollte ursprünglich bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden sein, die im Kalenderjahr 2009 beginnen. Erleichterungen waren teilweise schon für das Geschäftsjahr 2008 vorgesehen. Die neuen Bilanzierungsregelungen sind nun verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Sie können freiwillig bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden, jedoch nur als Gesamtheit. (Art 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB)

Auch wenn sich die Aussagekraft der Handelsbilanz an die Informationsfunktion der IFRS-Jahresabschlusses annähert und sich so teilweise von der Historie mit dem Schwerpunkt des Gläubigerschutzes entfernt, sollen die Eckpunkte der HGB-Bilanz – ihre Ausschüttungsbemessungsfunktion und die grds. Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung - beibehalten werden.

Im Folgenden werden die Änderungen des BilMog im Einzelnen vorgestellt.

1. Befreiung von der Pflicht zur Buchführung, Erstellung eines Inventars und Bilanzierung

Es wird eine größenabhängige Befreiung für Einzelkaufleute von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht eingeführt, die nicht mehr als 500.000 € Umsatzerlöse **und nicht mehr als 50.000 € Jahresüberschuss erzielen.**

Die betroffenen Einzelkaufleute können – wenn die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen - frei wählen, ob Sie einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufstellen oder den Gewinn für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln. Bei Neugründungen richtet sich das Wahlrecht nach Umsatz und Ergebnis des ersten (Rumpf-)Wirtschaftsjahres.

Während der Referentenentwurf noch eine Befreiung für Einzelkaufleute **und Personenhandelsgesellschaften** vorsah, wurde die Befreiung im weiteren Verfahren letztendlich auf Einzelkaufleute - *im Sinn der Legaldefinition des § 264d HGB* - reduziert.

§ 241a Abs. 1 HGB neu – BilMoG

Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

„(1) Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse **und** 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung vorliegen.“

§ 242 Abs. 4 HGB neu - BilMoG

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des § 241a nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die Voraussetzungen des § 241a Abs. 1 Satz 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung vorliegen.“

Zur Inanspruchnahme der aus § 241a HGB resultierenden Vorteile ist es erforderlich, dass an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss erzielt werden. Damit erfolgt eine Annäherung an die Schwellenwerte des § 141 AO, ohne diese Vorschrift unmittelbar in Bezug zu nehmen.

Mit der Tatbestandsvoraussetzung, dass das Unterschreiten der Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren vorliegen muss, soll eine gewisse Kontinuität in der Rechnungslegung erzeugt und der ständige Wechsel zwischen handelsrechtlicher Rechnungslegung und nur steuerlicher Rechnungslegung vermieden werden.

Es ist nicht erforderlich, dass ein Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt werden muss, um festzustellen, dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht besteht. Es genügt hier, wenn nach überschlägiger Ermittlung unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss ein Überschreiten der Schwellenwerte nicht zu erwarten ist. In entsprechender Weise ist fortdauernd zu überwachen, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.